

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)
über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur
Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im
Krankheitsfalle
— Drucksache 2478 —

A. Bericht des Abgeordneten Meyer (Wanne-Eickel)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle — Drucksache 2478 —, der von der Fraktion der CDU/CSU am 10. Februar 1961 eingebracht worden ist, wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Februar 1961 in erster Lesung behandelt und dem Ausschuß für Sozialpolitik zur Beratung überwiesen.

Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 stellt den ersten Versuch einer Lösung des Problems der wirtschaftlichen Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten im Krankheitsfalle dar. Dieses Gesetz ist hervorgegangen aus einem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Gleichstellung aller Arbeitnehmer im Krankheitsfalle. Sämtliche Fraktionen waren damals über die Berechtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten im Krankheitsfalle einig. Doch glaubte man, daß das erstrebenswerte Ziel wegen der großen wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen nur schrittweise erreicht werden könne. Daher wurde die arbeitsrechtliche Lösung nicht verwirklicht, sondern der sogenannten gespaltenen Lösung der Vorzug gegeben. Durch das genannte Gesetz wurde das Krankengeld während der ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit, gestaffelt nach dem Familienstand, auf 65 bis 75 v. H. des Grundlohns erhöht, so daß die Krankenbezüge während der ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit insgesamt 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts betragen.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf behält die sogenannte gespaltene Lösung bei. Er stellt einen weiteren Schritt auf dem Wege der völligen Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten im Krankheitsfalle dar. Er enthält darüber hinaus Vorschriften über eine neue Art der Berechnung des Zuschusses und des Krankengeldes sowie eine Verbesserung der sozialen Sicherung aller Arbeitnehmer im Krankheitsfalle durch weitgehende Beseitigung der Aussteuerungsvorschriften der Reichsversicherungsordnung. Über die Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses für Sozialpolitik ist im einzelnen folgendes zu berichten:

Artikel 1 befaßt sich mit dem Ersten Abschnitt des Gesetzes vom 26. Juni 1957. § 1 Abs. 2 Satz 2 des genannten Gesetzes wird dahin geändert, daß Krankengeld und Zuschuß des Arbeitgebers zusammen in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt werden. Ein weitergehender Antrag der Fraktion der SPD, daß der Zuschuß auch dann gezahlt werden soll, wenn der Arbeiter schuldhaft an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung abgelehnt, daß darin eine Besserstellung des Arbeiters gegenüber dem Angestellten liege. Ferner wurde ein Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, der vorsah, daß bei der Zahlung von Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitgeber den vollen Differenzbetrag zwischen Hausgeld und Nettoarbeitsentgelt leisten soll. Daß bei Gewährung von Heilmaßnahmen nach § 1239 der Reichsversicherungsordnung durch den Rentenversicherungsträger der Zuschuß zu leisten ist, wenn Arbeitsunfähigkeit

des Versicherten vorliegt, ist durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Dezember 1958 bereits klargestellt. Der Ausschuß hat daher davon abgesehen, eine entsprechende Änderung des Gesetzes vorzunehmen.

§ 2 des Entwurfs sieht eine völlig neue Art der Berechnung des Zuschusses vor. Die Motive, die dieser Änderung zugrunde liegen, wurden bei der 1. Lesung des Gesetzentwurfs ausführlich dargelegt. Im Ausschuß bestand Einmütigkeit darüber, daß die Absicht zu begrüßen sei, den erkrankten Arbeiter nicht schlechter, aber auch auf keinen Fall besser zu stellen, als er stehen würde, wenn er gearbeitet hätte. Ob dieses von allen gewünschte Ergebnis durch die Fassung des Gesetzentwurfs in jedem Fall erreicht werden könnte, wurde von der Fraktion der SPD bezweifelt. Die Fraktion der SPD hatte vor allem Bedenken, eine seit langer Zeit geübte und in der Praxis „eingefahrene“ verwaltungsmäßige Regelung durch eine völlige Neukonstruktion zu ersetzen. Ihr Antrag, es bei dem bisherigen Berechnungsmodus zu belassen, wurde jedoch von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Der Ausschuß beriet eingehend über den in § 2 Abs. 2 verwendeten Begriff der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Das Ergebnis dieser mehrstündigen Diskussion läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Unter den sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden sind die wöchentlichen Arbeitsstunden des einzelnen Arbeiters zu verstehen, die dieser auf Grund des Arbeitsverhältnisses mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch nicht ständig gleichbleibend zu leisten hat. Auch Überstunden fallen darunter, wenn sie nicht nur für eine vorübergehende Zeit, sei es auf Grund ausdrücklicher schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung oder auf Grund eines stillschweigenden Übereinkommens geleistet werden. Der Ausschuß ging davon aus, daß die Rechtsprechung zu dem Begriff „regelmäßige Arbeitszeit“, wie er in der Urlaubsgesetzgebung verschiedener Länder verwendet wird, auch für dieses Gesetz von Bedeutung sei. So hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 13. Mai 1959 hierzu ausgeführt:

„Der Begriff der regelmäßigen Arbeitszeit deckt sich nicht mit dem der Arbeitszeit, die im allgemeinen für den betreffenden Betrieb . . . gilt. Vielmehr gehören zur regelmäßigen Arbeitszeit auch Überstunden, wenn sie mit einiger Regelmäßigkeit anfallen. Der Begriff der Regelmäßigkeit setzt nicht voraus, daß die Arbeitszeit stets gleichbleibend ist. Vielmehr sind durchaus Schwankungen möglich, wie überhaupt das Vorliegen einer Regelmäßigkeit nicht deshalb verneint werden kann, weil Ausnahmen vorkommen. Entscheidend ist nur, ob gerade bei dem Arbeitnehmer, auf den es ankommt, der Anfall von Überstunden regelmäßig ist.“ (Vgl. „Betriebsberater“ 1959 S. 812)

Im übrigen hat der Ausschuß nur einige kleine Änderungen zu § 2 Abs. 2 und 3 beschlossen. Als Ausgangszeitraum für die Berechnung des Zuschusses soll nicht der letzte Lohnabrechnungszeit-

raum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, sondern der letzte abgerechnete Lohnabrechnungszeitraum gelten. Diese kleine Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Lohnabrechnungen in manchen Betrieben 14 Tage und länger nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes vorgenommen werden. Wollte man die Betriebe zwingen, den letzten Lohnabrechnungszeitraum der Berechnung des Zuschusses zugrunde zu legen, dann würde das in den Fällen eine empfindliche Störung der betrieblichen Abrechnung bedeuten, in denen der Arbeiter unmittelbar nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes erkrankt. Der Ausschuß hat ferner beschlossen, auch die unentschuldigten Fehlstunden bei der Ermittlung des durchschnittlichen Stundenlohnes zu berücksichtigen. Damit soll verhindert werden, daß derjenige, der unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist, im Krankheitsfalle ebenso steht wie derjenige, der während der festgesetzten Arbeitszeit voll gearbeitet hat. Schließlich hat der Ausschuß beschlossen, die Möglichkeit, das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, nicht von einer Satzungsbestimmung abhängig zu machen, sondern die Einführung dieser Berechnungsart der Geschäftsführung der Kasse zu überlassen. Das ist deswegen notwendig, weil eine Satzungsbestimmung eines Beschlusses der Vertreterversammlung bedürfte. Der Vertreterversammlung würden dadurch Aufgaben zugemutet, für die sie ihrer Art nach nicht vorgesehen ist. Die übrigen Änderungen in § 2 Abs. 2 und 3 sind technischer und redaktioneller Natur.

Zu Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs, der eine Anhebung des Zuschlags für Heimarbeiter zur Abgeltung des Krankengeldzuschusses vorsieht, lagen dem Ausschuß inhaltlich gleiche Abänderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU/CSU vor, die vom Ausschuß in der von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Fassung angenommen wurden. Die Änderung bezweckt, die Heimarbeiter, die nur für einen Auftraggeber tätig sind und tarifvertraglich im allgemeinen wie Betriebsarbeiter behandelt werden, auch hinsichtlich des Arbeitgeberzuschusses wie Betriebsarbeiter zu behandeln.

Durch Artikel 2 der Novelle wird die Reichsversicherungsordnung geändert und ergänzt. Die wirtschaftliche Hilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit wird erheblich verbessert.

Die Nr. 1 und 2 des Artikels 2, die eine Änderung der Vorschriften der §§ 180 und 182 der Reichsversicherungsordnung zum Inhalt haben, wurden vom Ausschuß im großen und ganzen in der Form angenommen, wie sie der Entwurf vorsieht. Der Absatz 5 der Nr. 2 Buchstabe b, der in Parallele zu § 2 Abs. 2 des Artikels 1 die Regelung für die Berechnung des Krankengeldes enthält, wurde im Ausschuß in gleicher Weise wie die letztgenannte Bestimmung geändert. Zusätzlich ist zu bemerken, daß der Ausschuß beschlossen hat, in der Nr. 2 Buchstabe b Abs. 3, in der es sich um die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit handelt, das Wort „ärztliche“ einzufügen, um klarzulegen, daß hier die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt gemeint ist. In Nr. 3, die § 183 der Reichsversicherungsordnung umfaßt, hat der Ausschuß eine

wesentliche Änderung beschlossen, auf die ich kurz eingehen muß. Wie aus der Gegenüberstellung des Entwurfs und der Beschlüsse des Ausschusses für Sozialpolitik ersichtlich, wurde ein neuer Absatz 3 a eingefügt und der Absatz 3 geändert. Damit hat es folgende Bewandnis: Nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs haben versicherte Rentner grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld. Das entspricht schon dem geltenden Recht.

Nun ist es unbestreitbar, daß ein sozialpolitisches Bedürfnis besteht, dem Rentner, der Altersruhegeld oder Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält, die Möglichkeit und den Anreiz zu geben, seine Arbeitskraft weiterzuverwenden. Tritt ein solcher Rentner in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, dann erlischt damit die Versicherung wegen des Rentenbezuges. Wird dieser Rentner arbeitsunfähig, dann hat sich die Praxis bisher damit beholfen, die Bestimmungen des § 311 der Reichsversicherungsordnung (Erhaltung der Mitgliedschaft während der Arbeitsunfähigkeit) als Grundlage für die Weiterzahlung des Krankengeldes anzusehen. Bei einer Ausdehnung der Bezugsdauer von Krankengeld, wie sie der Entwurf vorsieht, würde dies künftig zu Ergebnissen führen, die für die Krankenkassen finanziell nicht mehr tragbar und sozialpolitisch gesehen kaum vertretbar wären. Dem Ausschuß schien aber die Regelung des Entwurfs zu weitgehend, den Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner vom Krankengeldbezug generell auszuschließen. Daher wurde — und das ist der materielle Hintergrund der Änderung — nunmehr folgende Regelung gefunden:

Der Versicherte, dem während seiner Arbeitsunfähigkeit Altersruhegeld oder eine Erwerbsunfähigkeitsrente zugebilligt wird, hat von dem Tage an, von dem an er diese Rente erhält, keinen Anspruch mehr auf Krankengeld. Der Anspruch fällt aber nicht etwa rückwirkend weg; der Versicherte erhält vielmehr das Krankengeld, das bis zur Zustellung des Rentenbescheides gezahlt ist; es wird lediglich die für diese Zeitspanne gezahlte Rente in der Weise angerechnet, daß der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse übergeht. Der Empfänger von Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente, der weiterarbeitet, hat neben seiner Rente nach dem neu eingefügten Absatz 3 a für höchstens 6 Wochen Anspruch auf Krankengeld.

Der Versicherte, dem während der Arbeitsunfähigkeit eine Berufsunfähigkeitsrente oder die oben genannte Bergmannsrente zugebilligt wird, erhält diese Rente auf das Krankengeld angerechnet. Steht dieser Rentner aber in einem Arbeitsverhältnis und wird er dann arbeitsunfähig krank, so wird Berufsunfähigkeitsrente und Krankengeld in voller Höhe nebeneinander gezahlt, da dann davon auszugehen ist, daß ihm mit dem wegen des Rentenleidens verbleibenden Teil seiner Arbeitskraft nur die Erzielung eines verminderten Lohnes möglich ist.

Geändert wurde auch Absatz 5, dessen Neufassung nunmehr klarstellt, daß der Anspruch des Rentenversicherungsträgers nach § 1239 der Reichs-

versicherungsordnung auf Erstattung des Krankengeldes künftig wegfällt. Durch eine ausdrückliche Vorschrift wird gewährleistet, daß durch die Beseitigung des Anspruchs auf Krankengeld nicht etwa die unerwünschte Folge eintritt, daß auch die Mitgliedschaft zur Krankenversicherung endet.

Schließlich ist noch auf die Änderung in Absatz 6 hinzuweisen. Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen bewirken, daß der Versicherte nicht auf die sogenannte vorgezogene Altersrente verwiesen werden kann. Außerdem ist die Setzung der Frist erst nach Ablauf von 6 Wochen, gerechnet vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an, zulässig. Damit wird den hier betroffenen Versicherten der Anspruch auf das meist höhere Krankengeld für längere Zeit gewährt, als dies nach der Fassung des Entwurfs möglich gewesen wäre.

Die vom Ausschuß beschlossenen Einfügungen der Nr. 4 Buchstabe b und der Nr. 4a haben lediglich redaktionelle Bedeutung.

In der vom Ausschuß neu eingefügten Nr. 7 werden dagegen die in den §§ 389 und 390 der Reichsversicherungsordnung gegenwärtig mit 9 v. H. des Grundlohns festgesetzten Grenzen für die Erhöhung von Beiträgen, den Abbau von Mehrleistungen und den Eintritt des Garantieträgers auf 11 v. H. hinaufgesetzt. Dies erschien dem Ausschuß erforderlich, weil der Durchschnitt der allgemeinen Beitragssätze bei den Krankenkassen heute schon nahe an der 9-v. H.-Grenze liegt und eine Anzahl von Krankenkassen diese 9-v. H.-Grenze bereits überschritten hat. Da ein Abbau von Mehrleistungen sozialpolitisch in vielen Fällen nicht vertretbar wäre und die Tendenz zu Beitragserhöhungen weiter fortbesteht, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, die hier genannten Grenzen zu ändern.

Die in den Artikeln 2a und 2b eingefügten Ergänzungen, die Änderungen der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner und des Reichsknappschaftsgesetzes betreffen, sind aus redaktionellen Gründen erforderlich oder ergeben sich aus den Änderungen des § 183 der Reichsversicherungsordnung.

Anträge der Fraktion der SPD, die Versicherungspflichtgrenze auf 9000 DM heraufzusetzen, Vorschriften über die Vorsorgehilfe in das Gesetz aufzunehmen, den verbleibenden Karenztag zu beseitigen, die Krankenhauspflge zur Pflichtleistung zu machen, die Entbindungskostenbeiträge und das Sterbegeld zu erhöhen, die Familienhilfe und das Zulassungsrecht für Kassenärzte neu zu regeln, den Bund zur Erstattung von Aufwendungen für Wochenhilfe und Familienwochenhilfe zu verpflichten und die Krankenkassen von Aufwendungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu entlasten, hat der Ausschuß abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß diese Änderungsanträge über den Rahmen dieses Gesetzentwurfs hinausgehen und Teile der Neuordnung der gesetzlichen Krankenversicherung vorwegnehmen würden.

In der Übergangsvorschrift des Artikels 3 Abs. 2 ist durch die vom Ausschuß beschlossene Änderung klargestellt, daß der Besitzstand bei den laufenden

Arbeitsunfähigkeitsfällen gewahrt bleibt. Die hier angesprochenen Fälle, in denen durch gegenwärtig mögliche Mehrleistungen ein geringfügig höheres Krankengeld als nach neuem Recht möglich ist, fallen zahlenmäßig sicherlich nicht ins Gewicht. Dennoch soll durch die Änderung einer alten Übung im Interesse der Rechtssicherheit Rechnung getragen werden. Der Ausschuß hat es schließlich für erforderlich gehalten, eine besondere Saar-Klausel einzufügen, die, ebenso wie die Saar-Klausel des Gesetzes von 1957, noch bestehende Besonderheiten im Saarland berücksichtigt. Diese Besonderheiten beziehen sich auf die Rentnerkrankenversicherung, für die gegenwärtig im Saarland noch eine abweichende Regelung gilt. Um den Krankenkassen Gelegenheit zu geben, sich mit der neuen Rechtsmaterie vertraut zu machen, hat der Ausschuß

schließlich beschlossen, das Gesetz abweichend von der Vorlage erst am 1. August 1961 in Kraft treten zu lassen.

Was die wirtschaftlichen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs betrifft, so ist nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, wie von Vertretern dieses Hauses im Ausschuß mitgeteilt wurde, mit einer Belastung für die Arbeitgeber in Höhe von etwa 250 Mio DM, für die Krankenkassen mit etwa 180 Mio DM zu rechnen.

Abschließend ist zu bemerken, daß nach Meinung des Ausschusses mit dem vorliegenden Entwurf die zu der gleichen Gesetzesmaterie eingebrachten Entwürfe der Fraktionen der FDP und SPD — Drucksachen 83, 2571 — erledigt sind.

Bonn, den 27. April 1961

Meyer (Wanne-Eickel)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 2478 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle — Drucksache 83 — sowie

den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle und der Reichsversicherungsordnung — Drucksache 2571 —

als durch die Beschlußfassung zu Drucksache 2478 erledigt abzulehnen.

Bonn, den 27. April 1961

Dr. Schellenberg **Meyer (Wanne-Eickel)**
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter
im Krankheitsfalle

— Drucksache 2478 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
zur Verbesserung der wirtschaftlichen
Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
zur Verbesserung der wirtschaftlichen
Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Erste Abschnitt des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Nettoarbeitsentgelt (§ 2).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Nettoarbeitsentgelt

(1) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 1 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

Artikel 1

Der Erste Abschnitt des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Nettoarbeitsentgelt

(1) unverändert

Entwurf

(2) Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen ist, wird für die Berechnung des Arbeitsentgelts das im letzten Lohnabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis ist auf volle Zehntel aufzurunden. Ist nach der Satzung der Krankenkasse das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, so ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.

(3) Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, wird der Berechnung das Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt."

3. In § 5 werden die Worte „eins vom Hundert“ jeweils durch die Worte „eineinhalb vom Hundert“ ersetzt.

4. In § 7 wird das Wort „bleibt“ durch die Worte „und § 4 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (Reichsarbeitsblatt 1944 Teil IV S. 5) bleiben“ ersetzt.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen ist, wird für die Berechnung des **Nettoarbeitsentgelts** das im letzten **abgerechneten** Lohnabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte **Nettoarbeitsentgelt** durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde **und an denen der Arbeiter unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist**. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis **kann** auf volle Zehntel **aufgerundet werden**. Ist nach **den Bestimmungen** der Krankenkasse das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, so ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.

(3) Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, wird der Berechnung das **Nettoarbeitsentgelt** des letzten **abgerechneten** Kalendermonats vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt."

3. a) In § 5 werden die Worte „eins vom Hundert“ jeweils durch die Worte „eineinhalb vom Hundert“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Durch Tarifvertrag kann bestimmt werden, daß Heimarbeiter (§ 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) statt der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen Zuschuß nach § 1 erhalten, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, nur für einen Auftraggeber tätig sein dürfen und tarifvertraglich allgemein wie Betriebsarbeiter behandelt werden. Das Nettoarbeitsentgelt wird berechnet nach § 2 Abs. 1 und 3; die Unkostenzuschläge bleiben außer Betracht.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält die folgende Fassung:

„(6) Auf die in diesem Paragraphen vorgesehenen Beträge finden die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Entgeltsschutz (§§ 23 bis 27) und über Auskunftspflicht über Entgelt (§ 28), auf den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag außerdem die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers (§ 21 Abs. 2), entsprechende Anwendung.“

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 180 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kassen“ die Worte „, mit Ausnahme des Krankengeldes,“ eingefügt.

1. unverändert

2. a) § 182 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. a) unverändert

„2. Krankengeld, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten haben, soweit sich aus § 183 nichts anderes ergibt, keinen Anspruch auf Krankengeld.“

b) § 182 erhält folgende neue Absätze 3 bis 6:

b) § 182 erhält folgende neue Absätze 3 bis 6:

„(3) Krankengeld wird bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird, im übrigen von dem darauffolgenden Tage an. Das Krankengeld wird nach näherer Bestimmung der Absätze 5 und 6 berechnet und gezahlt.

„(3) Krankengeld wird bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit **ärztlich** festgestellt wird, im übrigen von dem darauffolgenden Tage an. Das Krankengeld wird nach näherer Bestimmung der Absätze 5 und 6 berechnet und gezahlt.

(4) Das Krankengeld beträgt fünfundsechzig vom Hundert des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Regellohn). Für einen Versicherten mit einem Angehörigen, den er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, erhöht es sich um vier vom Hundert und für jeden weiteren solchen Angehörigen um je weitere drei vom Hundert des Regellohns. Das Krankengeld darf fünfundsiebzig vom Hundert des Regellohns nicht übersteigen.

(4) unverändert

(5) Bei Arbeitern, deren Entgelt nicht nach Monaten bemessen ist, wird für die Berechnung des Regellohns das im letzten Lohnabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Entgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis *ist* auf volle Zehntel *aufzurunden*. Der Höchstbetrag des Regellohns für den Werktag ist 25,67 Deutsche Mark. Das Krankengeld ist für Werkstage und bezahlte Feiertage zu zahlen. Die *Satzung kann* bestimmen, daß für Betriebe, in denen regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, für die Berechnung des Regellohns ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen ist.

(5) Bei Arbeitern, deren Entgelt nicht nach Monaten bemessen ist, wird für die Berechnung des Regellohns das im letzten **abgerechneten** Lohnabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Entgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde **und an denen der Arbeiter unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist**. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis **kann** auf volle Zehntel **aufgerundet werden**. Der Höchstbetrag des Regellohns für den Werktag ist 25,67 Deutsche Mark. Das Krankengeld ist für Werkstage und bezahlte Feiertage zu zahlen. Die **Kasse soll** bestimmen, daß für Betriebe **oder Betriebsteile**, in denen regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, für die Berechnung des Regellohns ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeits-

Entwurf

Der Höchstbetrag des Regellohns für den Arbeitstag ist 30,80 Deutsche Mark. Das Krankengeld ist für Arbeitstage und bezahlte Feiertage zu zahlen.

(6) Bei den sonstigen Versicherten gilt als Regellohn der Grundlohn (§ 180). Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Das Krankengeld ist für Kalendertage zu zahlen."

3. § 183 erhält folgende Fassung:

„§ 183

(1) Die Krankenpflege wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Scheidet ein Mitglied während des Bezuges von Krankenpflege aus der Versicherung aus, so endet die Krankenpflege spätestens sechszwanzig Wochen nach dem Ausscheiden.

(2) Krankengeld wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für höchstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, so wird die Leistungsdauer nicht verlängert.

(3) Der Anspruch auf Krankengeld endet mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung *gewährt* wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse über. Übersteigt das Krankengeld die Rente, so kann die Kasse den überschießenden Betrag vom Versicherten nicht zurückfordern.

(4) Wird dem Versicherten während des Bezuges von Krankengeld Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes von einem Träger der Rentenversicherung *zugebilligt*, so wird das Krankengeld um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt; insoweit geht bei rückwirkender Gewährung der Rente der Rentenanspruch auf die Kasse über.

(5) Der Anspruch auf Krankengeld *ruht*, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird.

(6) Ist nach ärztlichem Gutachten der Versicherte als erwerbsunfähig anzusehen oder sind die Voraussetzungen für den Bezug des Alters-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

verhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen ist. Der Höchstbetrag des Regellohns für den Arbeitstag ist 30,80 Deutsche Mark. Das Krankengeld ist für Arbeitstage und bezahlte Feiertage zu zahlen.

(6) *unverändert*

3. § 183 erhält folgende Fassung:

„§ 183

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Der Anspruch auf Krankengeld endet mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung **zugebilligt** wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse über. Übersteigt das Krankengeld die Rente, so kann die Kasse den überschießenden Betrag vom Versicherten nicht zurückfordern.

(3a) Wird während des Bezuges von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld Krankengeld gewährt, so besteht Anspruch auf Krankengeld für höchstens sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an.

(4) *unverändert*

(5) Der Anspruch auf Krankengeld **entfällt**, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird. **Für diese Zeit bleibt die Mitgliedschaft erhalten.**

(6) Ist nach ärztlichem Gutachten der Versicherte als erwerbsunfähig anzusehen oder sind die Voraussetzungen für den Bezug des Alters-

Entwurf

ruhegeldes erfüllt, so kann die Kasse dem Versicherten eine Frist von vier Wochen setzen, innerhalb deren er den Antrag auf Rente zu stellen hat. Stellt der Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, so entfällt der Anspruch auf Krankengeld nach Ablauf der Frist."

4. In § 186 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „daneben“ die Worte „vom Beginn der Krankenhauspflege an“ eingefügt.
5. In § 189 Abs. 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
6. § 191 wird gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung des Zuschusses nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, so richten sich Berechnung und Zahlung des Zuschusses nach bisherigem Recht. Vom Inkrafttreten des Gesetzes an ist der Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder den ent-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ruhegeldes **wegen Vollendung des fünfundsiezigsten Lebensjahres** erfüllt, so kann die Kasse **nach Ablauf von sechs Wochen, gerechnet vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an**, dem Versicherten eine Frist von vier Wochen setzen, innerhalb deren er den Antrag auf Rente zu stellen hat. Stellt der Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, so entfällt der Anspruch auf Krankengeld nach Ablauf der Frist."

4. a) In § 186 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „daneben“ die Worte „vom Beginn der Krankenhauspflege an“ eingefügt.
- b) § 186 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) § 182 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und § 183 gelten entsprechend.“
- 4a. § 188 in der Fassung des Erlasses vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 485) wird gestrichen.
5. unverändert
6. unverändert
7. In den §§ 389 und 390 wird jeweils das Wort „neun“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

Artikel 2 a

Im Reichsknappschaftsgesetz wird § 74 gestrichen.

Artikel 2 b

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 409) werden nach dem Wort „Krankengeld“ die Worte „, soweit sich aus § 183 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes ergibt,“ eingefügt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

- (1) unverändert

Entwurf

sprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Nettoarbeitsentgelt zu gewähren.

(2) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitsunfähigkeit, so ist Krankengeld nach der bisherigen Bemessungsgrundlage (Grundlohn) und für Kalendertage weiterzuzahlen.

(3) Zeiten des Bezuges von Krankenhauspflege und Krankengeld, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden, wenn es sich um dieselbe Krankheit handelt, auf die Bezugszeiten nach neuem Recht angerechnet.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats* in Kraft.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitsunfähigkeit, so ist Krankengeld nach der bisherigen Bemessungsgrundlage (Grundlohn) und, **so weit das für Versicherte günstiger ist, nach den bisherigen Vomhundertsätzen des Grundlohns** und für Kalendertage weiterzuzahlen.

(3) **unverändert**

Artikel 4

unverändert

Artikel 4 a

Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit folgender Maßgabe im Saarland:

1. § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 a dieses Gesetzes gilt im Saarland bis zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner nicht.
2. § 10 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. August 1961** in Kraft.